

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 290/08 B**

L 17 U 58/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 6 U 182/00 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,  
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG, weil das LSG drei von ihm gestellten Beweisansträgen nicht nachgekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der ersten beiden Beweisansträge (Nachprüfung des Gutachtens des Technischen Aufsichtsdienstes und Anhörung von Zeugen wegen seiner berufsbedingten Lärmbelastung) mangelt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser unterlassenen Beweiserhebungen, weil der Kläger in seiner Beschwerdebegründung selbst ausführt, das LSG sei bis zu seiner Tätigkeitsaufgabe von einer Lärmgefährdung ausgegangen.
- 4 Hinsichtlich des dritten "Beweisantrags" durch  
"Einholung eines Sachverständigengutachtens, sachverständigen Zeugnis des HNO-Facharztes Dr. B. , früher bereits benannt, dass der Kläger wie auf Blatt 3 und 4 des Schriftsatzes vom 02.08.2008 und der zu den Gerichtsakten gereichten eidesstattlichen Erklärung des Klägers zum Krankheitsverlauf vom 26.02.2008 ausgeführt,  
der Kläger im Juni 1990 an Tinnitus litt, der Kläger hiervon 1990 geheilt wurde, so dass am Ende der Behandlung der Tinnitus nicht mehr vorhanden war,  
dass der Kläger am 28.02.1992 erneut an Tinnitus erkrankte und nach Behandlung durch Dr. B. der Tinnitus nicht mehr vorhanden war, vgl. hierzu Tonaudiogramm vom 28.02.1992,  
dass der Kläger am 25.07.1994 erneut an Tinnitus litt mit Verschlimmerung der Lärmschwerhörigkeit, Bezug Tonaudiogramm vom 25.07.1994."  
wird ebenfalls nicht deutlich, inwieweit dieser Antrag entscheidungserheblich war. Vor allem hat der Kläger nicht beachtet, dass ein berücksichtigungsfähiger Beweisanspruch iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Anforderungen an einen Beweisanspruch iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen muss (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45). Dem Antrag des Klägers ist nicht zu entnehmen, ob Dr. B. nun als sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger gehört



werden soll und wie die genauen Beweisthemen lauten, obwohl die Tatsachen, über welche die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll (§§ 414, 373 ZPO), bzw die zu begutachtenden Punkte beim Sachverständigenbeweis (§ 403 ZPO) zu bezeichnen sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).

- 5 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

